BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen untereinander den Zollsatz für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a, bis zum 30. Juni 1964 aus.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Erzeugnis wird, sofern es aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten stammt, bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten der Zollsatz, wie in Artikel 1 vorgesehen, ausgesetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rats innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind ; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 1964.

Der Präsident

H. FAYAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 4. Februar 1964

über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fische und Krebstiere der Tarifnummern 03.01 und 03.03

(64/106/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für folgende Erzeugnisse :

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 03.01 B I c	Wolfsbarsche, Rötlinge, Zahnbrassen, Steinbarsche (polyprion cernium), Hundshaie
ex 03.03 A I	Langusten
ex 03.03 A II	Garnelen

erscheint geeignet, in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft eine ausreichende Versorgung sicherzustellen.

Im Falle dieser Erzeugnisse liegt es im Interesse der Gemeinschaft, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig auszusetzen ; da es gegenwärtig unmöglich ist, die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf dem betroffenen Gebiet für die nächste Zukunft mit Genauigkeit vorauszusagen, muß die Aussetzung zeitweilig erfolgen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die nachstehenden Erzeugnisse bis zum 30. Juni 1964 vollständig ausgesetzt :

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 03.01 B I c	Wolfsbarsche, Rötlinge, Zahnbrassen, Steinbarsche (polyprion cernium), Hundshaie
ex 03.03 A I	Langusten
ex 03.03 A II	Garnelen

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT